

## Absenzenregelungen in der Kursphase der Oberstufe

### Entschuldigungen, ärztliche Sport- und Schulunfähigkeitsbescheinigungen

#### I. Ganztägige Erkrankungen, vorher bekannte Termine

1. Im Falle einer Erkrankung vor Schulbeginn verständigt die Schülerin/der Schüler **am selben Tag noch vor 8.00 Uhr** die Schule **telefonisch** unter der Nummer des Oberstufensekretariats **09721/518090** (§ 20 Absatz 1 Satz 1 BaySchO) (bei Nichterreichen **09721/518100**).
2. Die von der Schülerin/dem Schüler oder einem Elternteil angefertigten schriftlichen Entschuldigungen sind der Oberstufensekretärin, Frau Keß **umgehend vorzulegen**. Dies muss **innerhalb von zwei Werktagen** geschehen (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BaySchO (!)).
3. Es können nur triftige Gründe, die angegeben werden müssen (kein Problem des Datenschutzes), anerkannt werden (§ 20 Absatz 1 Satz 1 BaySchO).
4. Nachgereichte Entschuldigungen werden nicht anerkannt.
5. Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 20 Absatz 2 BaySchO).
6. Im Falle der Wahrnehmung von vorher bekannten Terminen (Musterung, Führerscheinprüfung, Gerichtstermin, langfristig vereinbarte Facharzttermine etc.) müssen sich die Schülerinnen/die Schüler **mindestens einen Tag vor** dem betreffenden Tag unter Vorlage einer Bescheinigung, Einladung oder Vorladung im Oberstufensekretariat befreien lassen (vgl. auch III.4.).

#### II. Erkrankungen während eines Schultages

1. Wenn eine Schülerin/ein Schüler während eines Schultages erkrankt, lässt sie/er sich zunächst ein Befreiungsformular im Oberstufensekretariat(bzw. bei Nichtbesetzung im Sekretariat 1) ausstellen.  
Anschließend lässt sie/er die Befreiung vom Lehrer der laufenden oder kommenden Stunde befürworten und dann vorrangig von einem Direktoratsmitglied unterschreiben.
2. Unentschuldigtes Fehlen in Einzelstunden wird in der Regel mit einem Verweis geahndet. **Sollten dabei Notenerhebungen angesetzt gewesen sein, so werden diese mit null Punkten bewertet (§ 26 Absatz 4 GSO).**

#### III. Leistungserhebungen, Schulaufgaben, Seminararbeitstermin

1. **Im Falle der Abwesenheit bei schriftlichen und mündlichen Leistungserhebungen** (Referat, angesagte Abfrage, Schulaufgabe) sowie der Nichteinhaltung des Abgabetermins der Seminararbeit muss die Schülerin/der Schüler eine ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit einholen.
2. Es werden **nur vom Arzt (!) unterschriebene Bescheinigungen** (möglichst mit Angabe der Krankheit, stets mit Angabe des Datums der Behandlung) **vom Tag der Erkrankung** anerkannt (kein Heilpraktiker). Es wird darauf hingewiesen, dass ein ärztliches Zeugnis nur dann als genügender Nachweis für die Erkrankung anerkannt werden kann, wenn es auf Feststellungen beruht, die der/die behandelnde Arzt/Ärztin **während der Zeit der Erkrankung** getroffen hat (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BaySchO).

3. Diese Schulunfähigkeitsbescheinigung muss bei der Oberstufensekretärin **innerhalb von zehn Werktagen nach dem versäumten Termin unaufgefordert vorgelegt werden**, andernfalls wird sie nicht anerkannt.  
Im Zweifelsfall soll die Bescheinigung durch einen Dritten oder durch die Post dem zuständigen Oberstufenkoordinator überbracht werden. Es ist auf die korrekte Schulanschrift zu achten! **Attestpflichtige** Schülerinnen/Schüler verfahren dementsprechend.
4. Vorher bekannte Termine (siehe 1.6.) sollen im Falle von Leistungserhebungen verschoben werden: Der Nachweis, dass ein Termin nicht verlegt werden kann, muss von der Schülerin/ dem Schüler erbracht werden. Ausnahme: Gerichtstermine, soweit sie vorher dem Kursleiter angezeigt wurden.
5. **Sportunfähigkeitsbescheinigungen**  
Stellen Sie sicher, dass Sie nach Ablauf einer ärztlichen Sportunfähigkeitsbescheinigung wieder am Sportunterricht teilnehmen. Sprechen Sie in jedem Fall bei einer Abwesenheit im Sportunterricht von einem Halbjahr oder länger Ihr Unterrichtsprogramm (Mindeststundenzahl und Zulassung zur Abiturprüfung!) mit dem zuständigen Betreuer durch. In jedem Falle ist bei Befreiung für ein ganzes Halbjahr eine schulärztliche Bescheinigung **jeweils neu** vorzulegen.  
Auch Sportunfähigkeitsbescheinigungen sind im Original im Oberstufensekretariat abzugeben.

#### **IV. Vorlage und Aufbewahrung von Entschuldigungen, Sportattesten, Bescheinigungen**

Alle Entschuldigungen und Bescheinigungen werden im **Oberstufensekretariat abgegeben!**

#### **V. Häufung von Absenzen**

Bei Häufung von entschuldigtem und/oder unentschuldigtem Absenzen erfolgt eine Rückmeldung der Kursleiter beim zuständigen Oberstufenkoordinator. Dieser kann bei Häufung von Schulversäumnissen und Zweifeln an den Krankheiten nach Information der Schulleitung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen (§ 20 Absatz 2 BaySchO). Wird diese nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigtes. In diesem Zusammenhang ist insbesondere **Art. 55 Absatz 2 BayEUG** zu beachten:

*„Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen.“*